



An die/den  
Mitglieder des Hauptausschusses  
Beigeordneten und Amtsleiter

**Der Oberbürgermeister**

Sie erreichen mich:  
Telefon: (03435) 970-271  
E-Mail: [obm@oschatz.org](mailto:obm@oschatz.org)  
Oschatz, 20.04.2023

## Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,  
zur kommenden öffentlichen Sitzung lade ich Sie für

**Donnerstag, 27. April 2023, 18:30 Uhr**

in den Tagungsraum des Rathauses herzlich ein.

### Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 30.03.2023
2. DS 2023-032 Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen Pkt. 2 Satz 2 des B-Planes „Gewerbegebiet D“
3. Informationen und Anfragen

Freundliche Grüße

David Schmidt  
Oberbürgermeister

Anlagen



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2023-032	Behandlung: öffentlich
Bearbeiter:	Herr Stein	Aktenzeichen: 6	Abstimmung:
Vorberaten:			

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen Punkt 2 Satz 2 des B-Planes „Gewerbegebiet D“

### Antrag

Der Hauptausschuss der Großen Kreisstadt Oschatz stimmt dem Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen bezüglich der Traufhöhe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet D“ für den Neubau eines Anbaues an des bestehende Wohn- und Geschäftshaus Filderstädter Straße 8 auf dem Flurstück 2495/9 der Gemarkung Oschatz zu.

### Begründung

Das Flurstück – Nr. 2495/9 der Gemarkung Oschatz befindet sich im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet D“.

Der Anbau war bereits im Dezember 2022 (Befreiung umlaufende Blende bei Flachdächern) schon einmal Gegenstand eines Befreiungsantrages.

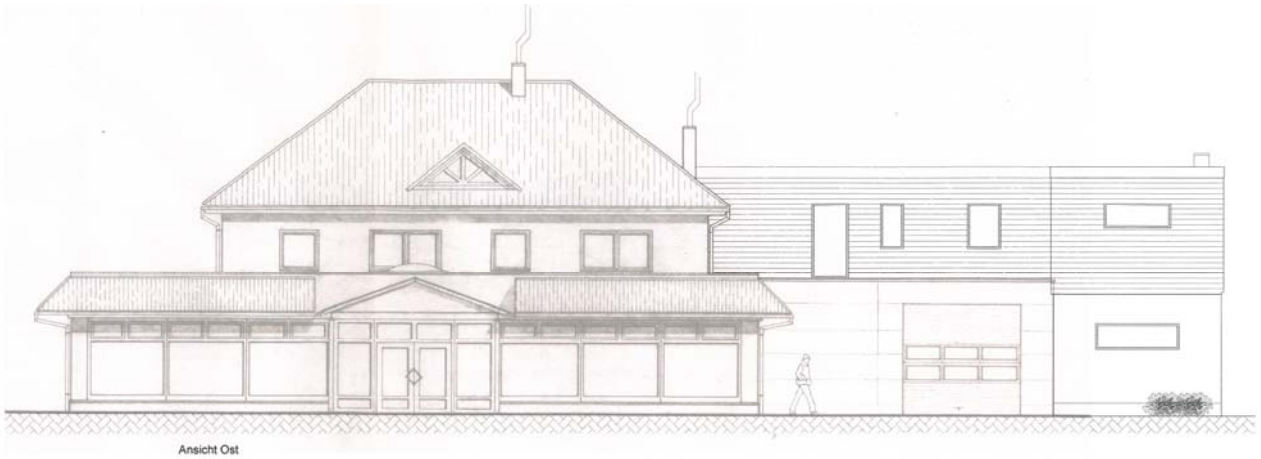
Durch eine Änderung macht es sich erforderlich für die Überschreitung der festgesetzten Traufhöhe für einen untergeordneten Aufbau eines Technikraumes für Heiztechnik erneut über eine Befreiung zu entscheiden.

Der Anbau befindet sich im hinteren, vom öffentlichen Verkehrsraum abgewandten Teil des Grundstücks.

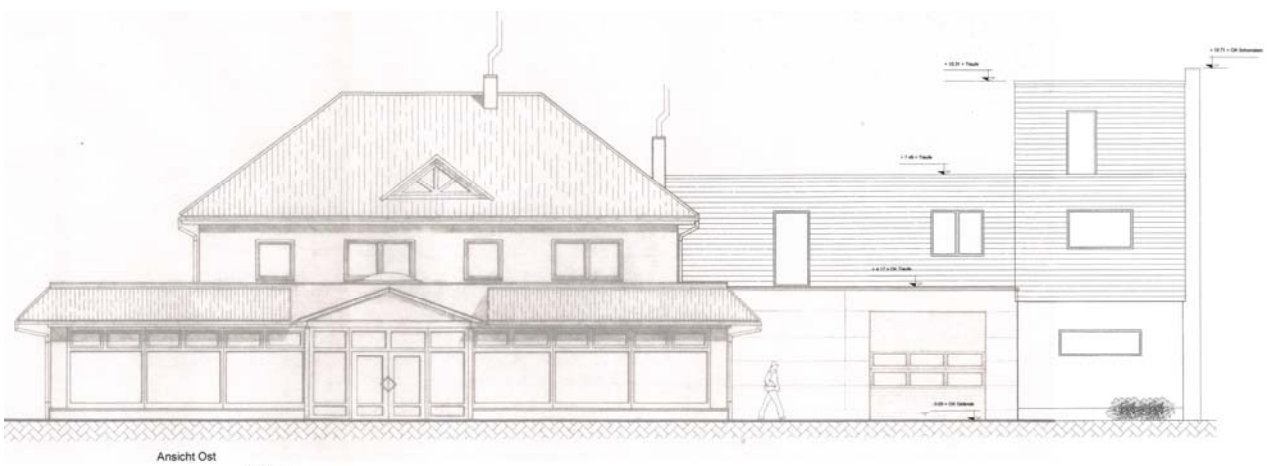
Die beantragte Befreiung bezüglich der Festsetzung der Traufhöhe, widerspricht zwar den Festsetzungen des Bebauungsplanes, kann aber aus städtebaulicher Sicht auf Grund der untergeordneten Bedeutung des Anbaues im Verhältnis zur Gesamtbebauung zugestimmt werden.

Die beantragte Befreiung erfüllt den Tatbestand einer Ausnahme und Befreiung nach § 31 BauGB, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist.





### Befreiung 2022



### Änderung 2023

